

**Mitteilung zur Kenntnis  
Vollzug der Sondernutzungsgebührensatzung in der zum 01.01.2009 in  
Kraft getretenen Fassung;  
Anfrage von Herrn StR Janik in der 3. Sitzung des HFPA am 18.03.2009**

Informationsfolge	Termin	öff.	nöff.	Vorlagenart	Kenntnisnahme erfolgt
HFPA	29.04.2009	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MzK	<input checked="" type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	MzK	<input type="checkbox"/>

**Beteiligungsverfahren:**

I. **Mitteilung zur Kenntnis**

Herr StR Janik wies in der HFPA-Sitzung am 18.03.2009 auf die von verschiedenen Gastronomen vorgetragene Beschwerden hin, wonach diese nicht ausreichend über die zum 01.01.2009 in Kraft getretenen Änderungen der Sondernutzungsgebührensatzung informiert worden seien. Weiterhin wurde von Herrn StR Janik angefragt, ob eventuell auf eine in diesem Zusammenhang zusätzlich erhobene „Gebühr für den Außendienst“ verzichtet werden könne.

Mit einstimmigem Beschluss des Stadtrates vom 30.10.2008 wurde die Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung und des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses zum 01.01.2009 angenommen. Gegenstand der Änderung war vor allem die zeitliche Konkretisierung des Saisonbegriffes für die Straßenbewirtschaftung. Die Satzungsänderung wurde im Amtsblatt (DaS) Nr. 23 vom 13.11.2008 in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. Im Zuge der Umsetzung der neuen Gebührensatzungen wurden im Laufe des Dezember 2008 allen betroffenen Gastronomen entsprechende Gebührenfestsetzungsbescheide unter ausdrücklichem Hinweis auf die nunmehr gültigen Saisonbegriffe (**Sommersaison** jeweils vom **01.04. bis 31.10.** und **Wintersaison** jeweils vom **01.11. bis 31.03.**) zugestellt.

Im Laufe des Monats März d. J. wurde festgestellt, dass einige Gastronomen, die über eine Dauersondernutzungserlaubnis für den Zeitraum der Sommersaison verfügen, bereits mit der Straßenbewirtschaftung begonnen hatten. Da für diesen, von der bestehenden Sondernutzungserlaubnis nicht erfassten, Nutzungszeitraum aufgrund der geänderten Satzung keine Sondernutzungsgebühren berechnet worden waren, wurden diese durch ergänzenden Bescheid nachträglich festgesetzt. Eine sogenannte „Außendienstgebühr“ wurde hier nicht erhoben. Für die mit dieser Amtshandlung entstandenen Verwaltungskosten wurde jedoch eine Verwaltungsgebühr festgesetzt. Zur Vermeidung von weiterem Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit möglichen Auseinandersetzungen um die Kostenerhebung wird die Kostenentscheidung hinsichtlich der festgesetzten Verwaltungsgebühr abgeändert und eventuell bereits entrichtete Beträge zurückerstattet. Die nachberechneten Sondernutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsfläche sind jedoch in der jeweils festgesetzten Höhe zu begleichen.

gez. Dr. Balleis  
.....  
Vorsitzende/r

gez. Wüstner  
.....  
Berichterstatter/in

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie <Amt 32>** zum Vorgang.